

Merkblatt zur Zahlung von Übergangsgeld nach § 53 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) an entlassene Beamtinnen und Beamte

Mit diesem Merkblatt möchte ich Sie allgemein über die Voraussetzungen für die Zahlung von Übergangsgeld und dessen Höhe und Zahlungsdauer informieren. Ich hoffe, ich kann auf diesem Wege Ihre wichtigsten Fragen beantworten. Wenn Sie darüber hinaus konkrete Fragen zu Ihren persönlichen Zahlungsumständen haben, können Sie sich jederzeit an Ihre Besoldungssachbearbeiterin oder Ihren Besoldungssachbearbeiter wenden. Ansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.

1. Wer hat Anspruch auf Übergangsgeld?

Anspruch haben Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen, die nicht auf ihren eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, dass sind insbesondere

- Beamtinnen und Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit, sofern keine erneute Berufung oder der Eintritt in den Ruhestand erfolgt,
- dienstunfähige Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, Zeit oder Probe bei Nichterfüllung der Wartezeit,
- Beamtinnen und Beamte, die sich in der Probezeit nicht bewährt haben.

Erfolgt die Entlassung gem. § 22 Abs. 1 oder Abs. 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) wird kein Übergangsgeld gezahlt.

Das gilt auch, wenn nach der Entlassung ein Unterhaltsbeitrag nach § 18 NBeamtVG gezahlt wird oder die vorherige Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird.

Die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung schließt die Zahlung von Übergangsgeld dagegen nicht aus.

Endet ein Beamtenverhältnis durch Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis kommt ebenfalls kein Übergangsgeld in Betracht.

2. Wie berechnet sich das Übergangsgeld?

Das Übergangsgeld beträgt nach vollendeter einjähriger Beschäftigungszeit das Einfache der Dienstbezüge. Bei einer längeren Beschäftigungszeit erhöht es sich für jedes volle Jahr ihrer Dauer um die Hälfte des Dienstbezuges höchstens auf das Sechsfache. Den genauen Faktor können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen:

Beschäftigungszeit (vollendete Jahre)	Vervielfältigungsfaktor für den letzten monatlichen Dienstbezug	Beschäftigungszeit (vollendete Jahre)	Vervielfältigungsfaktor für den letzten monatlichen Dienstbezug
1	1	6	3,5
2	1,5	7	4
3	2	8	4,5
4	2,5	9	5
5	3	10	5,5
		11 und mehr	6

Für Juniorprofessoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, OBERINGENIEURE, Wissenschaftliche und Künstlerische Assistenten beträgt das Übergangsgeld abweichend von der vorstehenden Regel gemäß § 79 Abs. 3 NBeamtVG für jedes volle Jahr Dienstzeit das Einfache, insgesamt höchstens das Sechsfache der Dienstbezüge.

Das Übergangsgeld wird auch gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Entlassung eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge bestanden hat, dabei sind die Dienstbezüge maßgebend, die ohne die Beurlaubung zuletzt zugestanden hätten.

Bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Beschäftigungszeit dürfen Zeiten einer Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit nur mit dem entsprechenden Anteil einbezogen werden.

3. Führt ein weiteres Einkommen zur Kürzung des Übergangsgeldes?

Das Übergangsgeld soll die entlassene Beamtin oder den entlassenen Beamten für eine bestimmte Zeit wirtschaftlich sichern und so die Suche nach einer anderen Erwerbstätigkeit erleichtern.

Ein in diesem Zeitraum erzieltetes Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen im Sinne des § 64 Abs. 6 NBeamtVG wird auf das Übergangsgeld angerechnet. Da das Übergangsgeld monatlich gezahlt wird, ist auch das Einkommen mit dem im jeweiligen Monat erzielten Betrag anzurechnen.

Maßgebend für die Anrechnung sind bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit die Brutto-bezüge, verringert um die Werbungskosten im Sinne des EStG. Es wird monatlich ein Zwölftel des Werbungskosten-Pauschbetrages, das sind monatlich 83,33 EUR, berücksichtigt. Höhere Werbungskosten können nachgewiesen werden. Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft ist der steuerliche Gewinn zu berücksichtigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung mindern das Übergangsgeld nicht.

Beispiel

zur Verringerung des Übergangsgeldes gem. § 53 Abs. 5 NBeamtVG aufgrund von Einkünften aus Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen

Ein Beamter mit Dienstbezügen wird mit Ablauf des 20.10.2018 nicht auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Das Übergangsgeld beträgt das 3,5-fache seiner letzten Dienstbezüge (3.100 EUR), somit 10.850 EUR. Unmittelbar nach seinem Ausscheiden übt er eine Teilzeitbeschäftigung als Beschäftigter aus und bezieht daraus monatlich 2.325 EUR (brutto) abzüglich 83,33 EUR Werbungskosten-Pauschbetrag. Zu berücksichtigen sind somit 2.241,67 EUR. Im November erhält er eine Zuwendung von 2.150 EUR.

Zahlungszeitraum	Übergangsgeld nach § 53 NBeamtVG	Zu berücksichtigendes Erwerbseinkommen	Restübergangsgeld
ab 21.10.2018	1.100 EUR (11/31)	795,43 EUR (11/31)	304,57 EUR
ab 01.11.2018	3.100 EUR	4.391,67 EUR	0,00 EUR
ab 01.12.2018	3.100 EUR	2.241,67 EUR	858,33 EUR
ab 01.01.2019	3.100 EUR	2.241,67 EUR	858,33 EUR
ab 01.02.2019	450 EUR (4,5/31)	325,40 EUR (4,5/31)	124,60 EUR

4. Ist das Übergangsgeld zu versteuern?

Das Übergangsgeld ist in voller Höhe steuerpflichtig. Es wird als sonstiger Bezug versteuert.

Mit freundlichen Grüßen
**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**
www.nlbv.niedersachsen.de